



Zollveranlagung

A.57 1. Januar 2025

Richtlinie 10-40

Zolllagerverfahren «Lager für Massengüter»

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungsverzeichnis	3
1 Allgemeines	4
1.1 Geltungsbereich	4
1.2 Lager für Massengüter.....	4
1.3 Zolllagerverfahren «Lager für Massengüter»	4
1.4 Zugelassene Waren.....	5
1.5 Lagerhalter	5
2 Eröffnung	5
2.1 Zollanmeldung	5
2.2 Formelle Überprüfung.....	6
2.3 Beschau	6
2.4 Veranlagungsverfügung.....	6
3 Überwachung des Verfahrens	6
3.1 Verbringen zum Lagerort	6
3.2 Lagerung	6
3.3 Bearbeitungen	6
3.3.1 Zulässige Bearbeitungen.....	6
3.3.2 Unzulässige Bearbeitungen	7
3.3.3 Weitergabe des T2-Status.....	7
3.3.4 Aufzeichnungen	7
3.4 Lagerfrist	7
4 Abschluss	8
4.1 Allgemeines	8
4.2 Totalauslagerung.....	8
4.2.1 Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr	8
4.2.2 Überführung in ein anderes Zollverfahren	9
4.3 Teilauslagerung	9
4.4 Nicht ordnungsgemässer Abschluss.....	9

Abkürzungsverzeichnis

Begriff/Abkürzung	Bedeutung
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
D-XX	Dienstweisung-Nummer
gVV-Übereinkommen	Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren (SR 0631.242.04)
MWST	Mehrwertsteuer
NZE	Nichtzollrechtliche Erlasse des Bundes
R-XX	Richtlinie-Nummer
ZLM	Zollanmeldung für die Lagerung von Massengütern
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 (SR 631.0)
zuständige Dienststelle	Dienststelle, bei welcher das Zolllagerverfahren «Lager für Massengüter» eröffnet wird
ZV	Zollverordnung vom 1. November 2006 (SR 631.01)
ZV-BAZG	Zollverordnung des BAZG vom 4. April 2007 (SR 631.013)

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie enthält die spezifischen Vorschriften für das Lager für Massengüter und für das dazugehörige Zolllagerverfahren «Lager für Massengüter».

Zu beachten sind ferner:

- Zollverfahren im Allgemeinen: [R-10-00](#)
- Mineralölsteuer: [R-09](#)
- Mehrwertsteuer
- Nichtzollrechtliche Erlasse, wie Bewilligungspflichten, Kontingente etc.
- Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck (vgl. [Art. 14 ZG](#))

1.2 Lager für Massengüter

([Art. 50 ZG](#))

Lager, in denen vom Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) zugelassene Waren des zollrechtlich nicht freien Verkehrs gelagert werden dürfen.

1.3 Zolllagerverfahren «Lager für Massengüter»

([Art. 23](#), [50](#), [51](#), [55](#) und [57 ZG](#))

Die anmeldepflichtige Person muss ausländische Waren, die sie in einem Lager für Massengüter lagern will, zum Zolllagerverfahren «Lager für Massengüter» anmelden.

Das Zolllagerverfahren «Lager für Massengüter» gehört zu den besonderen Verfahren und ist nur für ausländische Waren anwendbar, die ins Zollgebiet verbracht werden. Es ist nicht zulässig für vorgängig im Ausfuhrverfahren veranlagte Waren.

Im Zolllagerverfahren «Lager für Massengüter» werden die Einfuhrabgaben mit bedingter Zahlungspflicht veranlagt sowie die handelspolitischen Massnahmen und die nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes (NZE) angewendet.

Das Zolllagerverfahren «Lager für Massengüter» läuft in drei Phasen ab:

- Eröffnung: Einlagerung der Waren (vgl. [Ziffer 2](#))
- Überwachung des Verfahrens: Lagerung der Waren (vgl. [Ziffer 3](#))
- Abschluss: Auslagerung der Waren und deren Überführung in ein anderes Zollverfahren (vgl. [Ziffer 4](#))

1.4 Zugelassene Waren

([Art. 55 ZG](#); [Art. 49 ZV-BAZG](#))

Zum Zolllagerverfahren «Lager für Massengüter» sind nur Waren in Mengen von mindestens 10 000 kg Eigenmasse zugelassen, die sich aufgrund ihres gleichmässigen physikalischen Charakters für Massengutumschlag und Transport anbieten, wie:

- flüssige Massengutsendungen (z. B. Öle und Fette);
- gleichmässige Massengutsendungen in granulöser oder ähnlicher Form (z. B. Getreide, Kies, Kohle, Sand, Zucker etc.).

Nicht zum Zolllagerverfahren «Lager für Massengüter» zugelassen sind Sendungen gleichartiger Waren in stückiger Form (z. B. Baumstämme, für den Einzelverkauf aufgemachte Lebensmittel, Stahl etc.).

1.5 Lagerhalter

([Art. 52 ZG](#))

Natürliche oder juristische Person, die ein Lager für Massengüter betreibt. Der Lagerhalter gilt gleichzeitig als Einlagerer und ist somit verantwortlich für die Einhaltung des Zolllagerverfahrens «Lager für Massengüter».

2 Eröffnung

2.1 Zollanmeldung

([Art. 51 Abs. 1 ZG](#))

Die anmeldepflichtige Person muss die einzulagernden Waren einer für die Veranlagung von Handelswaren zuständigen Dienststelle zum Zolllagerverfahren «Lager für Massengüter» anmelden. Hierfür erstellt sie in e-dec Import eine sogenannte Zollanmeldung für die Lagerung von Massengütern (ZLM), wobei folgende verfahrensspezifischen Rubriken zu erfassen sind:

- Anmeldungstyp: Provisorisch (Code 2)¹
- Grund provisorisch: Code 20 Lagerung von Massengütern
- Frist: 2 Jahre
- Besondere Vermerke
 - Genaue und eindeutige Bezeichnung des Lagerortes der Waren (Adresse, Lager oder Tanknummer etc.).
 - Bei T2-Waren falls der T2-Status später weitergegeben werden soll: «T2 Waren ex. T2 Nr. xxx²».

¹ Zollrechtlich handelt es sich nicht um eine provisorische, sondern um eine definitive Veranlagung (Eröffnung eines besonderen Verfahrens). Die Veranlagung erfolgt in e-dec Import lediglich aus technischen Gründen über das Modul für provisorische Veranlagungen.

² MRN 25XX...

Richtlinie 10-40 – 1. Januar 2025

Die anmeldepflichtige Person kann den Lagerort selber festlegen. Dieser muss für die Lagerung der betreffenden Waren geeignet sein. Die Angaben in der ZLM zum Lagerort sind für die anmeldepflichtige Person rechtlich verbindlich.

Die anmeldepflichtige Person muss allfällige Zollermässigungen oder Zollbefreiungen in der ZLM beantragen.

Für die folgenden Abgaben gelten zusätzliche Einschränkungen:

- Mehrwertsteuer: das Verlagerungsverfahren ist nicht zulässig.
- Mineralölsteuer: zulässig ist nur der Lagercode (LC) 1 (vgl. [R-09](#)).

2.2 Formelle Überprüfung

Die Dienststelle unterzieht sämtliche ZLM einer formellen Überprüfung. Bei unzulässigen Waren oder ungeeigneten Lagerorten verweigert sie das Zolllagerverfahren «Lager für Massengüter».

2.3 Beschau

Die Dienststelle beschaut die Waren risikobasiert gemäss den allgemeinen Vorschriften.

2.4 Veranlagungsverfügung

Die Dienststelle veranlagt die Einfuhrabgaben mit bedingter Zahlungspflicht.

E-dec Import erstellt eine definitive Veranlagungsverfügung. Hiermit gilt das Zolllagerverfahren «Lager für Massengüter» als eröffnet.

3 Überwachung des Verfahrens

3.1 Verbringen zum Lagerort

Die anmeldepflichtige Person darf die von der Dienststelle freigegebenen Waren zum in der ZLM vermerkten Lagerort verbringen (vgl. [Ziffer 2.1](#)).

3.2 Lagerung

Die sich im Zolllagerverfahren «Lager für Massengüter» befindlichen Waren sind getrennt von Waren des zollrechtlich freien Verkehrs (inländische Waren) zu lagern. Eine gemischte Lagerung ist nicht gestattet.

Die Lagerung von Unionswaren (T2-Waren) und Nichtunionswaren (T1-Waren) am gleichen Lagerort ist möglich, wenn die Lagerung getrennt erfolgt und die Identifikation gewährleistet ist.

Der Lagerhalter muss keine separaten Bestandesaufzeichnungen führen. Der aktuelle Bestand geht aus der letzten Version der ZLM hervor (vgl. [Ziffern 4.2](#) und [4.3](#)).

3.3 Bearbeitungen

3.3.1 Zulässige Bearbeitungen

([Art. 160 ZV](#))

Zulässig sind Bearbeitungen, die dem Erhalt der Waren während ihrer Lagerung dienen. Der Lagerhalter darf die Waren zudem besichtigen, untersuchen, teilen, sortieren, bemustern oder beproben. Eine Bewilligung der zuständigen Dienststelle ist hierfür nicht erforderlich.

Richtlinie 10-40 – 1. Januar 2025

Für eine weitergehende Bearbeitung muss der Lagerhalter bei der zuständigen Dienststelle schriftlich eine Bewilligung beantragen. Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn die Waren gegenständlich individuell erhalten bleiben (Bearbeitung im Sinne von [Art. 40 Bst. b ZV](#)).

T2-Waren: vgl. [Ziffer 3.3.3](#).

3.3.2 Unzulässige Bearbeitungen

([Art. 161 ZV](#))

Nicht zulässig sind Bearbeitungen, die:

- eine Täuschungsgefahr schaffen; oder
- zu einer Abgabenschmälerung oder zu einer Umgehung der NZE führen können.

Das BAZG kann zudem eine Bearbeitung verbieten, wenn die ordnungsgemässe Zollveranlagung im In- oder Ausland gefährdet sein könnte.

3.3.3 Weitergabe des T2-Status

Waren, für die der Unions-Charakter (T2-Status) weitergegeben werden soll, dürfen nur eingeschränkt bearbeitet werden. Zulässig sind lediglich Bearbeitungen, die für die Erhaltung der Waren erforderlich sind sowie die Teilung von Sendungen (vgl. [Art. 9](#) und [Anhang II](#) gVV-Übereinkommen). Eine Bewilligung der zuständigen Dienststelle ist nicht erforderlich.

3.3.4 Aufzeichnungen

Der Lagerhalter muss sämtliche Bearbeitungen, denen die Waren während der Lagerung unterzogen werden, schriftlich aufzeichnen. Die zuständige Dienststelle kann vom Lagerhalter jederzeit die Vorlage dieser Aufzeichnungen verlangen.

3.4 Lagerfrist

([Art. 55 Abs. 2 ZG](#))

Die Lagerfrist beträgt zwei Jahre und entspricht der Gültigkeitsfrist der ZLM. Die Fristenkontrolle erfolgt durch e-dec Import automatisch.

Soll bei Waren der Zolltarifkapitel 1 bis 24 der T2-Status weitergegeben werden, darf die Lagerdauer 6 Monate nicht überschreiten (vgl. [Art. 9](#) und [Anhang II](#) gVV-Übereinkommen).

Die zuständige Dienststelle kann die Lagerfrist dreimal um jeweils ein Jahr verlängern. Die maximale Lagerdauer ist auf höchstens fünf Jahre beschränkt.

Für eine Fristverlängerung muss der Lagerhalter vor Ablauf der Lagerfrist ein schriftliches und begründetes Fristverlängerungsgesuch bei der zuständigen Dienststelle einreichen.

Kann die Dienststelle dem Gesuch entsprechen, verlängert sie die Frist in e-dec Import um ein Jahr und erhebt eine Gebühr gemäss der Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)).

Kann die Dienststelle dem Gesuch nicht entsprechen - z. B. bei nach Fristverfall eingereichten Gesuchen -, überweist sie die Angelegenheit an die zuständige Regionalebene, die die Ablehnung des Gesuchs verfügt.

4 Abschluss

4.1 Allgemeines

([Art. 19](#), [Art. 51 Abs. 2 Bst. b](#) und [Art. 57 Abs. 2 ZG](#))

Das Zolllagerverfahren «Lager für Massengüter» wird abgeschlossen, indem die Waren zu einem anderen Zollverfahren angemeldet werden, das für diese Waren zulässig ist (Auslagerung).

Die anmeldepflichtige Person muss die zur Auslagerung bestimmten Waren innerhalb der Frist der ZLM bei der zuständigen Dienststelle zum betreffenden Zollverfahren anmelden.

Die Auslagerungsmenge muss mindestens 1000 kg brutto betragen (Ausnahme: Restmengen).

Die anmeldepflichtige Person muss die auszulagernden Waren der zuständigen Dienststelle nicht vorführen. Hat die Dienststelle Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, kann sie eine Kontrolle vor Ort vornehmen bzw. veranlassen.

Bei aussergewöhnlichen Mengenabweichungen (z. B. Schwund) klärt die Dienststelle die Umstände mit der anmeldepflichtigen Person und leitet allenfalls nötige Massnahmen ein.

Die Dienststelle veranlagt die auszulagernden Waren gemäss den Vorschriften des neuen Zollverfahrens. Es gelten die Ansätze und Bemessungsgrundlagen zum Zeitpunkt der Auslagerung (gilt auch für die Zollabgaben). Demgegenüber bleiben die handelspolitischen Massnahmen (z. B. Abschreibung von Kontingenten) zum Zeitpunkt der Einlagerung massgebend.

Die Dienststelle erhebt für den Abschluss des Zolllagerverfahrens «Lager für Massengüter» keine Gebühr.

Der Lagerhalter darf die auszulagernden Waren erst nach der Freigabe durch die Dienststelle vom Lagerort entfernen.

4.2 Totalauslagerung

4.2.1 Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Die anmeldepflichtige Person muss die ZLM berichtigen, indem sie folgende Korrekturen übermittelt:

- Anmeldungstyp: definitiv.
- Berichtigungscode: Code 14 (Abschluss Zolllagerverfahren «Lager für Massengüter»).
- Grund provisorisch: Feld leeren.
- Frist Ablaufdatum: Feld leeren.
- MWST-Wert: Bei der Auslagerung massgebende Bemessungsgrundlage für die Einfuhrsteuer (Entstehung eines neuen Bemessungszeitpunkts).
- Seit der Einlagerung allenfalls geänderte Abgabenansätze (Zollansatz, Mehrwertsteuerersatz etc.) auf die bei der Auslagerung geltenden Ansätze anpassen.

4.2.2 Überführung in ein anderes Zollverfahren

Die anmeldepflichtige Person muss die auszulagernden Waren bei der zuständigen Dienststelle zum gewünschten Zollverfahren anmelden und die Nummer der ZLM in der neuen Zollanmeldung vermerken.

Gleichzeitig muss sie in e-dec Import einen Annullationsantrag für die ZLM übermitteln.

4.3 Teilauslagerung

Die anmeldepflichtige Person muss die auszulagernden Waren bei der zuständigen Dienststelle zum gewünschten Zollverfahren anmelden und die Nummer der ZLM in der neuen Zollanmeldung vermerken.

Für die im Lager für Massengüter verbleibenden Waren muss die anmeldepflichtige Person in e-dec Import eine Berichtigungsversion der ZLM mit den entsprechend verringerten Mengenangaben übermitteln (Berichtigungscode 13 Abschreibung ZLM «Lager für Massengüter»). Die Nummer der neuen Zollanmeldung ist in der ZLM zu vermerken.

Bei Restmengen ist gemäss [Ziffer 4.2](#) (Totalauslagerung) vorzugehen.

4.4 Nicht ordnungsgemässer Abschluss

([Art. 51 Abs. 3 ZG](#))

Bei einem nicht ordnungsgemässen Abschluss werden die Einfuhrabgaben definitiv fällig (gilt auch für Restmengen). Das System verbucht nach unbenutztem Ablauf der Lagerfrist die sichergestellten Einfuhrabgaben automatisch und stellt eine definitive Einfuhrveranlagungsverfügung aus (Ausnahme: bei Barzahlern erstellt die zuständige Dienststelle die Einfuhrveranlagungsverfügung manuell und erhebt eine Gebühr gemäss der Verordnung über die Gebühren des BAZG [[SR 631.035](#)]).

Weist die anmeldepflichtige Person innerhalb von 60 Tagen seit dem Ablauf der Lagerfrist nach, dass die in der ZLM genannten Waren fristgerecht in ein anderes Zollverfahren überführt worden sind, erstattet die zuständige Dienststelle die definitiv erhobenen Einfuhrabgaben zurück. Die anmeldepflichtige Person muss hierfür die Identität der Waren eindeutig nachweisen. Für die Rückerstattung erhebt die Dienststelle eine Gebühr gemäss der Verordnung über die Gebühren des BAZG ([SR 631.035](#)).